

**Abwägungstabelle zur
Öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
im Zeitraum vom 25.05. – 25.06.2021
zur Außenbereichssatzung „Ondrup“**

1 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

2 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
A Kreis Coesfeld <u>Stellungnahme vom 17.06.2021:</u> ... „Der vorliegende Außenbereichssatzungsentwurf soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung eines vorhandenen Gewerbebetriebes schaffen. Für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, kann durch eine Satzung gemäß § 35 (6) BauGB bestimmt werden, das Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen oder der Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung dienen. Die übrigen öffentlichen Belange (bis auf die Nummern 1 und] des § 35 Abs. 3 BauGB) finden weiterhin in durchzuführenden Genehmigungsverfahren ihre Anwendung, so auch der Immissionsschutz auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB.	Zu A <u>Zur Stellungnahme vom 17.06.2021:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen und Hinweise beziehen sich auf die potenziell anschließenden Baugenehmigungsverfahren, welche über den Kreis Coesfeld zu beantragen sind.

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Die Sicherstellung des Immissionsschutzes wird daher im Rahmen von durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sein. Aus Sicht des Fachdienstes Niederschlagswasserbeseitigung bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung. Auf den erforderlichen wasserrechtlichen Antrag nach §§ 8, 9, 10 WHG, der mit der Beantragung der Baugenehmigung einzureichen ist, wird hingewiesen. Seitens des Aufgabenbereiches Oberflächengewässer bestehen unter der Voraussetzung, dass die in der Begründung beschriebenen Abstände zu den Gewässern eingehalten werden, keine Bedenken. Die übrigen Fachdienste erheben ebenfalls keine Bedenken.“...	

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ohne Anregungen oder Bedenken:

- Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde, Schreiben vom 01.06.2021
- Landesbetrieb Wald und Holz, Schreiben vom 02.06.2021
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 24.06.2021